Erscheint
wöchentlich dreimal,
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend, morgens.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M. 50 Pf.,
bei der Post einschl. Bestellgeld 1 M. 75 Pf.

Osthavelländisches Kreisblatt.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag vormittags bis 9 Uhr angenommen. Preis pro 4gespaltene Borgiszeile oder deren Raum 20 Pf., für Kreiseingesessene 15 Pf. Reklamen pro Zeile 30 Pf.

Nr. 57. | **Nauen, Donnerstag den 14. Mai 1891.** | **43. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Körung der Privat-Deckhengste in der Provinz Brandenburg.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über das Halten von Privatbeschälern, mit Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Deckung fremder Stuten dürfen Privathengste nur dann verwendet werden, wenn das zuständige Schauamt durch Ertheilung des Berechtigungsscheines (§ 8) ihre Tauglichkeit anerkannt hat.

§ 2. Jeder Kreis bildet einen Körbezirk, wobei die Stadtkreise Potsdam und Spandau dem Kreise Osthavelland, Brandenburg dem Kreise Westhavelland, Charlottenburg dem Kreise Teltow, Frankfurt a. O. dem Kreise Lebus und die Stadtkreise Guben und Cottbus den gleichnamigen Landkreisen zugerechnet werden. Scheidet in Zukunft eine Stadt aus einem Kreise aus, so werden die Grenzen des Körbezirks hierdurch nicht geändert.

Für jeden Körbezirk ist die Bildung eines Schauamtes, sowie die Bestimmung und öffentliche Bekanntmachung eines oder mehrerer Schauorte herbeizuführen.

§ 3. Das Schauamt besteht aus:
1. dem Königlichen Landrathe oder einem vom Kreistage auf 6 Jahre zu wählenden Stellvertreter desselben, als Vorsitzenden,
2. dem Vorsteher des betheiligten Königlichen Landgestüts,
3. einem vom Haupt-Direktorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lausitz zu wählenden Mitgliede, welches auch mehreren Schauämtern angehören kann,
4. einem vom Kreistage auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliede,
5. einem von dem zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten thunlichst aus der Zahl der Kreisthierärzte zu ernennenden Thierarzte. Derselbe hat nur berathende Stimme.

In derselben Weise wie die fünf Mitglieder werden für dieselben je ein oder mehrere Stellvertreter gewählt bezw. ernannt.

§ 4. Das Schauamt tritt in den Monaten October, November oder December jeden Jahres in Thätigkeit. Ort, Tag und Stunde des Zusammentritts wird vom Landrathe, nach Vereinbarung mit den in § 3 zu 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch das Kreisblatt, in den Stadtkreisen durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter bekannt gemacht.

§ 5. Der Besitzer eines Hengstes, welcher denselben zur Deckung fremder Stuten benutzen lassen will, hat unter Vorzeigung eines nach dem beigefügten Muster A angefertigten Nationales, sowie unter Bezeichnung des Orts der ständigen Aufstellung des Thieres dem für diesen Ort zuständigen Kgl. Landrathe bis Ende September jeden Jahres Anzeige zu erstatten.

§ 6. Es dürfen nur solche Hengste angekört werden, welche das dritte Jahr vollendet haben und frei von Erbfehlern sind.

§ 7. Das Schauamt, welches nur bei voller Besetzung (§ 3) beschlußfähig ist, entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Ertheilung des Berechtigungsscheines als abgelehnt.

Ist ein Mitglied des Schauamts am Erscheinen im Körtermin behindert, so hat es sofort nach Eintritt des Behinderungsgrundes seinem Stellvertreter und dem Landrath schriftlich hiervon Anzeige zu erstatten. Der Empfang des Benachrichtigungsschreibens gilt für ersteren als Aufforderung zur Wahrnehmung des Körtermins.

Die Entscheidungen des Schauamts sind endgültig und werden protokollirt. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält auf Antrag Abschrift des Protokolles vom Landrathe.

Abgekörte Hengste können im folgenden Jahre dem Schauamte wieder vorgestellt werden.

§ 8. Ist ein Hengst durch Beschluß des Schauamtes als zum Beschälen tauglich erklärt, so erhält der Besitzer einen vom Vorsitzenden des Schauamts unterschriebenen Berechtigungsschein nach dem beigefügten Muster B. Der Besitzer hat den auf dem Scheine anzugebenden Betrag des Deckgeldes zu bestimmen, kann ihn aber während derselben Deckperiode weder erhöhen noch herabsetzen.

Der Königliche Landrath veröffentlicht die Nationale der angekörten Hengste, sowie den Ort ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes.

§ 9. Der Berechtigungsschein (§§ 1 und 8) gilt nur für die auf den Zeitpunkt seiner Ertheilung folgende Deckperiode, und muß jeder angekörte Hengst bei jeder folgenden Jahreskörung von Neuem vorgeführt und untersucht werden, wenn er wieder zum Decken fremder Stuten gebraucht werden soll.

§ 10. Wird von dem Besitzer eines Hengstes vor oder nach dem gemäß § 4 anberaumten Termin der Zusammentritt des Schauamts gewünscht, so hat derselbe dem betreffenden Landrath Mittheilung zu machen und die entstehenden baaren Auslagen zu erstatten.

§ 11. Jeder angekörte Hengst ist während der Deckzeit an dem vom Besitzer im Körungstermin angegebenen Standorte zu belassen. Eine durch Verkauf des Hengstes bedingte Aenderung des Standortes ist dem Landrath, bei Ueberführung des Hengstes in einen anderen Kreis der Provinz Brandenburg beiden betheiligten Landräthen anzuzeigen. Gehört ein gekörter Hengst mehreren Besitzern, so dürfen ihn dieselben zur Deckung ihrer Stuten an ihren Wohnsitzen benutzen.

Ein nicht angekörter Hengst, welcher sich im gemeinsamen Besitze mehrerer befindet, darf nur von einem Mitgliede der Genossenschaft, dessen Name dem Vorsitzenden des Schauamtes schriftlich anzuzeigen ist, zum Decken seiner Stuten benutzt werden.

§ 12. Von jedem Besitzer eines gekörten Hengstes ist nach dem beigefügten Muster C ein Deckregister anzulegen, in welchem die von dem Hengste gedeckten Stuten zu verzeichnen sind. Dies Register wird mit Ablauf der Beschälzeit, spätestens am 31. Juli jeden Js. geschlossen und nebst dem abgelaufenen Erlaubnißschein dem Kgl. Landrathe überreicht.

§ 13. Für die dem Schauamte vorgeführten Hengste werden zur Bestreitung der Kosten des Körgeschäfts folgende Gebühren erhoben, und zwar:
1. für jeden angekörten Hengst:
   a. das erste Mal 10 Mark,
   b. jedes spätere Mal 5 Mark,
2. für jeden abgekörten Hengst 3 Mark.

§ 14. Uebertretungen der §§ 1, 9, 11 und 12 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Der gleichen Strafe unterliegen die Besitzer von Stuten, welche dieselben von einem nicht angekörten fremden Hengste decken lassen.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. October 1891 in Kraft. Die erforderlichen Wahlen zu den Schauämtern und die sonstigen Vorbereitungen (§§ 2, 3, 4 und 5) sind rechtzeitig vorher zu treffen.

Potsdam, den 14. April 1891.

Der Oberpräsident.
Staatsminister v. Achenbach.

* * *

Muster A.
Nationale der als Beschäler aufzustellenden Hengste.
Des Besitzers Name und Wohnort . . . . .

Laufende Nr.	Name des Hengstes.	Abstammung desselben.	Größe m	Größe cm	Farbe und Abzeichen.	Alter. Jahre.	Deckgeld Mark.	Bemerkungen des Schauamts.

Muster B.
Erlaubnißschein.

Der Hengst (Name) . . . . . Jahre alt, aus der (Mutter) vom (Vater) . . . . . Meter . . . . Centimeter groß, von . . . . . Farbe, mit . . . . . (Abzeichen) . . . . . ist zum Bedecken fremder Stuten für das Jahr . . . . zugelassen.

Das Deckgeld beträgt . . . Mark.

(Datum.)

Das Schauamt des Kreises . . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift des Vorsitzenden.)

Muster C.
Deckregister der Privat-Beschäl-Station des N. N. zu . . . . .

Laufende Nr.	Name und Wohnort des Besitzers der gedeckten Stuten.	Der Stuten: Größe m	Der Stuten: Größe cm	Der Stuten: Farbe und Abzeichen.	Der Stuten: Alter. Jahre.	Gedeckt durch (Name des Hengstes.)	Am*	Bemerkungen.

* Sowohl das Datum der ersten, als der wiederholten Deckung sind einzutragen.

Kreis-Communal-Steuer pro 1891/92.

Nauen, den 12. Mai 1891.

Behufs Vertheilung des pro 1. April 1891 bis ultimo März 1892 vom Kreise aufzubringenden Kreis-Communal-Steuer-Solls ist nach Maßgabe des Kreistagsbeschlusses vom 9. Januar 1875 der Procentsatz ermittelt und das Soll auf den Fiscus, die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, einschließlich der Forensen, welche letztere auf Grund des § 15 der Kreis-Ordnung fingirt eingeschätzt worden sind, derart repartirt, daß:
a. der Fiscus einen Zuschlag von 50 Proz. zur fingirt veranlagten Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten hat,
b. auf die übrigen Pflichtigen aber:
   1. ein Zuschlag von 50 Proz. zur Klassen- und Einkommensteuer,
   2. ein Zuschlag von 25 Proz. zur Gewerbesteuer excl. der Wander-Gewerbe-Steuer und
   3. ein gleicher Zuschlag von 25 Proz. zur Grund- und Gebäudesteuer, jedoch in den Ortschaften des platten Landes und der Stadt Ketzin ein Zuschlag von nur 18 Proz. entfällt.

Der geringere Zuschlag von 18 Proz. begründet sich dadurch, daß für die Bewohner der Ortschaften des platten Landes und der Stadt Ketzin 7 Proz. der von ihnen zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer aus dem Contributions-Ueberschuß-Fonds gezahlt werden.

Ich bemerke ausdrücklich, daß den Kreissteuerzuschlag auch diejenigen Personen zu entrichten haben, welche zur I. und II. Klassensteuer-Stufe veranlagt und von Zahlung der Staats-Klassensteuer befreit sind.

Auch ist im Uebrigen der dreimonatliche Klassensteuer-Erlaß, sowie der theilweise Erlaß der Einkommensteuer auf die Entrichtung der Kreissteuer ohne Einfluß.

Ueber die nach Vorstehendem stattgefundene Repartition der Kreisabgaben für das Etatsjahr 1891/92 werden den Magisträten, sowie den Gut- und Gemeinde-Vorständen in nächster Zeit die Benachrichtigungen, welche die Höhe des zu entrichtenden Jahresbetrages enthalten, zugehen.

Die Vertheilung dieser Abgabe innerhalb der Landgemeinden und Gutsbezirke hat selbstverständlich nach dem obigen Maßstabe zu erfolgen. Die Kreissteuer ist ebenso, wie die Staatssteuer, in vierteljährlichen Raten von den Pflichtigen zu erheben und an die Kreis-Communal-Kasse hierselbst abzuführen.

Eine Berechnung der im Laufe des Jahres eintretenden Zu- und Abgänge findet in Gemäßheit des § 11 der Kreis-Ordnung **nicht** statt, vielmehr müssen die durch Abgänge entstehenden Ausfälle von den Gemeinden gedeckt werden, während ihnen andererseits auch die durch Zugänge entstehende Mehreinnahme zu Gute kommt.

Den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 wegen theilweiser Befreiung von Beamten ꝛc. ist bei der in Rede stehenden Abgaben-Vertheilung Rechnung getragen.

Etwaige Reklamationen gegen die Berechnung des Kreis-Communal-Steuer-Solls sind binnen 2 Monaten vom Tage der Mittheilung der Höhe des Steuerbetrages bei dem Kreis-Ausschusse hierselbst anzubringen.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Landrath
Steinmeister.

Bekanntmachung.

An der Transportbahn „Marwitzer Thonbahn-Ziegelei Hennigsdorf" sind in letzter Zeit vielfach Diebstähle an Bahn-Materialien verübt worden. Gegen derartige Verbrechen wird die Strenge des Gesetzes geübt werden.

Bötzow, den 12. Mai 1891.

Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 15 der Grabenschau-Ordnung haben wir beschlossen, daß in diesem Jahre eine Austrautung resp. Grundräumung der Schaugräben vorgenommen werden muß. — Die Räumungspflichtigen werden hierdurch aufgefordert, ihre Grabenantheile ordnungsmäßig

bis zum 13. Juni cr.

von Kraut frei zu legen.

Die Schau wird am 15. Juni beginnen.

Stechhorst, den 11. Mai 1891.

Die Grabenschau-Commission.
G. Jordan.

Nichtamtlicher Teil.

Tagesübersicht.

Deutschland. Se. Majestät der Kaiser ist am Dienstag Morgen von seiner Rheinreise wieder in Potsdam eingetroffen. Auf der Wildparkstation, wo die Ankunft des Monarchen erfolgte, erwarteten ihn die Kaiserin und die drei ältesten Prinzen. Die kaiserliche Familie begab sich alsdann nach dem Neuen Palais, wo der Kaiser den Reichskanzler v. Caprivi und die höchsten Marinebehörden empfing. Nachmittags unternahmen die Majestäten eine Ausfahrt. Am 14. Mai reist der Kaiser nach Hannover, um der Hochzeit des Ulanen-Obersten v. Bülow beizuwohnen. Das Pfingstfest wird die gesamte kaiserliche Familie in Potsdam vereint finden. In den Festtagen sollen besonders Ausflüge und Dampferfahrten auf der Havel stattfinden. Am 19. Mai trifft der Kaiser zur Jagd bei dem Grafen Dohna-Schlobitten in Pröselwitz ein. Heute, Mittwoch, wird im Berliner Schlosse die Konfirmationsfeier der ältesten Söhne des Prinzen Albrecht von Preußen stattfinden.

— **Ein Attentat auf den russischen Kronprinzen.** Aus der japanischen Hauptstadt Tokio wird berichtet: In der Nähe von Kyoto wurde der auf einer Weltreise begriffene 23jährige Großfürst-Thronfolger Nikolaus von Rußland von einem Japaner durch einen Schwertstreich verwundet. Die Verletzung ist nicht lebensgefährlich. Der Thronfolger machte mit seiner Begleitung einen Ausflug und war dabei von bettelnden Japanern belästigt, die man zurücktrieb. Aus Wut hierüber und zugleich aus Haß gegen die Europäer hieb einer der gelben Gesellen auf die Europäer los, und verwundete den Großfürsten. Der Attentäter ist sofort festgenommen; die Behörden haben dem Prinzen alles Erdenkliche zur Verfügung gestellt. Die Sache ist ungemein peinlich und es hat sich auch schnell das Gerücht verbreitet, es habe sich um den Mordangriff eines verkappten Nihilisten gehandelt, doch liegt nichts dergleichen vor. Es ist ja bekannt, daß unter den Japanesen der niederen Volksklassen noch ein tief eingewurzelter Haß gegen alle Europäer besteht. Ueber dieser Vergnügungsreise, auf welcher der Thronfolger anfänglich von seinem jüngeren Bruder, dem Prinzen Georg begleitet wurde, waltet ganz offenbar ein Unstern. In Indien erkrankte Prinz Georg an der Schwindsucht und kehrte daraufhin um, und jetzt ist der Thronfolger selbst von einem Attentat betroffen. Die Reise nahm ihren Ausgang von Athen, ging über Aegypten und Palästina durchs Rote Meer, Vorder- und Hinter-Indien nach Ostasien, wo der Prinz augenblicklich ist. Die Rückkehr sollte über Nordamerika und England erfolgen. Ihr Hauptzweck war, eine Kräftigung des schwächlichen Prinzen herbeizuführen, nebenbei sollte er Land und Leute in allen Zonen kennen lernen. Nach der Heilung der Wunde wird nun wohl sofort die Heimkehr erfolgen.